

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hahn-Schickard-Gesellschaft für angewandte Forschung e.V. für F&E (Forschungs- und Entwicklungs-) Dienstleistungen
Fassung vom 28.11.2023

Die **Hahn-Schickard Gesellschaft für angewandte Forschung e.V. (im folgenden Hahn-Schickard genannt)** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Auftragsforschung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen tragen den Erfordernissen der Auftragsforschung Rechnung.

1. Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 1.1. Der Umfang der geschuldeten Leistungen, die Aufgabenstellung, das Forschungs- und Entwicklungsziel, Leistungsdauer, Vergütung usw. ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von Hahn-Schickard.
- 1.2. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Hahn-Schickard.
- 1.3. Ändert der Auftraggeber (im folgenden AG genannt) seine Anforderungen, wird Hahn-Schickard dem AG ein entsprechendes Änderungsangebot unterbreiten, sofern die Änderungswünsche für sie technisch und wirtschaftlich zumutbar sind. Eine Verpflichtung zur Annahme des Auftrages besteht nicht.
- 1.4. Soweit die Anforderungen an den Auftrag noch weiter konkretisiert werden müssen, werden diese in Abstimmung mit dem AG erstellt (Feinkonzept). AG darf die Genehmigung des Feinkonzepts nicht unbillig verweigern. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist jeder Vertragspartner zur Kündigung des bestehenden Auftrags berechtigt. Die bereits entstandenen Kosten sind Hahn-Schickard zu ersetzen.
- 1.5. Erkennt Hahn-Schickard, dass die Aufgabenstellung nicht mit dem vorgegebenen Inhalt bzw. nicht innerhalb der Bearbeitungszeit oder mit der Vergütung ausführbar ist, teilt sie dies dem AG unverzüglich mit. Beide stimmen sich in einem solchen Fall über die weitere Vorgehensweise ab. Sofern ein Festpreis vereinbart ist, und sich zeigt, dass die veranschlagten Kosten um mehr als 10 % überstiegen werden, kann Hahn-Schickard eine Anpassung des Preises verlangen.
- 1.6. Leistungsfristen verlängern sich für Hahn-Schickard bei Auftreten von Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von Hahn-Schickard nicht zu vertretender Hindernisse wie z.B. Betriebsstörungen, Störung der Eigenbelieferung.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Hahn-Schickard führt die Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung des Standes der Technik durch.
- 2.2. Hahn-Schickard ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter als Subunternehmer zu bedienen.
- 2.3. Die Vertragspartner benennen sich gegenseitig einen Ansprechpartner für alle aus dem Auftrag entstehenden Fragen und Entscheidungen.
- 2.4. Die Arbeiten werden grundsätzlich bei Hahn-Schickard durchgeführt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 2.5. Die Mitwirkung des AG stellt eine wesentliche Vertragsverpflichtung dar.
- 2.6. Alle Unterlagen, die sich die Vertragspartner zur Durchführung des Auftrages gegenseitig zur Verfügung stellen, bleiben Eigentum desjenigen, der sie zur Verfügung stellt. Diese sind auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.

3. Vergütung

- 3.1. Die Vergütung bestimmt sich nach einem vereinbarten Festpreis. Auf besonderen Wunsch kann die Vergütung auch nach angefallenen Kosten zu zuvor vereinbarten Stundensätzen erfolgen. Die Vergütung kann monatlich in Rechnung gestellt werden, sofern in einem Zahlungsplan nicht Zahlungsmodalitäten vereinbart sind.
- 3.2. Hahn-Schickard ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung berechtigt, nach Auftragserteilung eine Vorauszahlung von mehr als 30 % der Gesamtvergütung als Abschlagszahlung zu fordern.
- 3.3. Die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer ist allen Preisen und Vergütungen hinzuzurechnen.
- 3.4. Unterstützungsleistungen für den AG, wie Einsatzberatung, Schulung und dergl. werden gesondert berechnet.

4. Zahlungen

- 4.1. Alle Forderungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 4.2. Bei Überschreiten von Zahlungszielen ist Hahn-Schickard berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % (§ 288 Abs. 2 BGB) über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB bzw. nach dessen Wegfall in Höhe des dieses ersetzenden Äquivalents zu verlangen.
- 4.3. Eine Aufrechnung des AG ist nur mit solchen Forderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5. Nutzungsrechte, Erfindungen

- 5.1. Hahn-Schickard räumt AG an den Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, einfaches Recht ein, diese im vereinbarten Umfang für interne eigene Zwecke zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht wird auf Dauer eingeräumt. Der Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung und ansonsten aus dem zugrundeliegenden Anwendungszweck.
- 5.2. Alle ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere Verwertungsrechte und Rechte zur Nutzung für wissenschaftliche Zwecke verbleiben bei Hahn-Schickard.

5.3. Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte bedarf der Zustimmung von Hahn-Schickard. Diese wird von Hahn-Schickard nicht unbillig verweigert.

5.4. Eine vom AG gewünschte Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an den Arbeitsergebnissen ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung. Diese ist grundsätzlich nur in dem Umfang möglich, wie bereits bestehende Rechte Dritter an eingebrachten Arbeitsergebnissen dem nicht entgegenstehen.

Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte von Hahn-Schickard verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch AG notwendig, so erhält AG daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen von Hahn-Schickard entgegenstehen.

6. Gewährleistung

6.1. Hahn-Schickard gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

6.2 Eine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses oder dessen Verwertbarkeit wird nicht übernommen, soweit nicht im Angebot ausdrücklich etwas Abweichendes zugesagt wird.

7. Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

7.1 Soweit im Angebot von Hahn-Schickard das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses ausdrücklich zugesagt wurde oder Hahn-Schickard die Herstellung einer dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, findet abweichend von Ziffer 6.2 statt der Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) bei Mängeln das Kauf- bzw. Werkvertragsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze Anwendung.

7.2 Erweist sich das von Hahn-Schickard erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält Hahn-Schickard zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.

7.3 Lehnt Hahn-Schickard die Nacherfüllung unberechtigter Weise ab, schlägt diese zweimal fehl oder ist diese dem AG unzumutbar, kann der AG nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der AG den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den AG die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.

7.4 Der AG hat das von Hahn-Schickard gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie Hahn-Schickard innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden.

7.5 Die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln gemäß Ziffer 7.2 beginnt mit der Abnahme. Sie beträgt ein Jahr, soweit nicht das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 445b Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

7.6 Gesetzliche Kündigungsrechte der Vertragspartner und der Anspruch von Hahn-Schickard auf eine etwaige Verzugsentschädigung bleiben unberührt.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. Soweit nicht im Angebot ausdrücklich zugesagt, führt Hahn-Schickard keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch. Hahn-Schickard wird AG unverzüglich auf ihr bekannte oder während der Dienstleistung bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten. Hahn-Schickard und AG werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekanntwerdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.

8.2. Ansonsten stellt AG Hahn-Schickard gegenüber Forderungen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.

9. Geheimhaltung/Datenschutz/Veröffentlichung

9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur vertraulichen Behandlung sämtlicher, als vertraulich gekennzeichnet oder erkennbarer ausgetauschter Informationen, auch über den Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrages hinaus. Sie werden Ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung dieser Verpflichtung vertraglich verpflichten.

9.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder veröffentlicht wurden oder dem Vertragspartner erlaubterweise bekannt waren oder werden.

9.3. Hahn-Schickard ist im Rahmen der Zweckbestimmung befugt, die ihr im Rahmen des jeweiligen Auftrages anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu verarbeiten.

9.4. Hahn-Schickard ist berechtigt, den Namen des AG in ihre Referenzliste aufzunehmen, den AG in Werbeunterlagen o.ä. als Referenzkunden zu benennen. Alle anderen Hinweise auf AG als Kunden werden vorab mit diesem abgestimmt. AG bemüht sich, in Veröffentlichungen oder in der Werbung auf Hahn-Schickard als Partner hinzuweisen.

9.5. Soweit Arbeitsergebnisse nicht der Geheimhaltung unterliegen, dürfen sie von den Vertragspartnern nach vorheriger Abstimmung der Inhalte veröffentlicht und/oder zu Werbezwecken veröffentlicht werden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Vergütungsansprüche von Hahn-Schickard aus dem Vertragsverhältnis sowie sonstiger bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich Hahn-Schickard das Eigentum an den gelieferten Arbeitsergebnissen vor. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem AG nicht erlaubt.

10.2. Erlischt durch Verbindung das Eigentum von Hahn-Schickard am Ergebnis, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des AG an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Hahn-Schickard übergeht.

10.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der AG alle Rechte mit dinglicher Wirkung an Hahn-Schickard ab.

11. Haftung

11.1. Die Haftung Hahn-Schickards und ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien (ehemals Zusicherungen) betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Soweit eine Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Hahn-Schickard.

11.2. Die Höhe der Ersatzpflicht ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen leistet HSG Schadenersatz nur, soweit Hahn-Schickard gegen den auftretenden Schaden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung.

11.3. Für Ansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Diese beginnt ab Kenntnis des AG.

12. Muster und Prototypen

12.1. Stellt Hahn-Schickard Muster und Prototypen zur testweisen Erprobung zur Verfügung, so ist es dem AG nicht erlaubt, die Gegenstände zu verbinden, zu vermischen, zu verarbeiten (§§ 947 ff. BGB), zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen. Ebenso ist es dem AG nicht erlaubt, die Muster und Prototypen in den Entwicklungs- und Produktionsablauf einzubinden. Die Verwendung ist nur in dem von Hahn-Schickard bestimmten Rahmen erlaubt.

12.2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend, soweit diese darauf anwendbar sind.

13. Sonstiges

13.1. Für den Vertrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hahn-Schickard; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Hahn-Schickard ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.